

Taxtarif des kantonalen Kompetenzzentrums Forensik der Psychiatrie St.Gallen

vom 14. Februar 2023 (Stand am 11. September 2025)

Der Verwaltungsrat der Psychiatrie St.Gallen¹

erlässt

in Ausführung von Art. 7 Abs. 1 Bst. d) des Gesetzes über den Psychiatrieverbund vom 25. Januar 2011² und Art. 2 der Taxordnung des Psychiatrieverbundes vom 14. Februar 2023³

als Taxtarif:⁴

1 Allgemeine Preise und Abrechnungsregeln

1.1 Sofern dieser Taxtarif oder ein anderer Erlass nicht Abweichendes bestimmt, gelten für die therapeutischen Dienstleistungen, Aktenstudium, Einschätzungen, Berichterstattungen und weitere Leistungen für alle Patientinnen und Patienten der Forensik folgende Stundenansätze:

Nr.			Fr.
11.1	Ärztinnen und Ärzte	je Stunde	280.00
11.2	Psychologinnen und Psychologen	je Stunde	190.00
11.3	Forensische Fachtherapeutinnen und -therapeuten	je Stunde	190.00

1.2 Soweit ein Krankenversicherer nach der Gesetzgebung über die Krankenversicherung die Kosten der vom Kompetenzzentrum Forensik erbrachten Leistungen übernimmt, werden die entsprechenden Beträge der einweisenden Behörde gutgeschrieben und auf die Taxen gemäss diesem Tarif angerechnet.⁵

1.3 Fahrzeiten werden zu 50 Prozent der jeweils anwendbaren Taxen gemäss Ziffer 1.1 verrechnet.

1.4 Abweichende Vereinbarungen im Einzelfall oder in einer Leistungsvereinbarung mit zuweisenden Behörden bleiben vorbehalten und gehen den Taxen gemäss diesem Tarif vor.⁶

1.5 Soweit dieser Taxtarif keine Regelung enthält, gelten die Taxordnung und der Taxtarif der Psychiatrie St.Gallen.⁷

¹ Geändert mit Nachtrag vom 11. September 2025; rückwirkend gültig per 1. Januar 2025

² sGS 320.5.

³ sGS 320.51.

⁴ In Vollzug ab 1. Januar 2023.

⁵ Vgl. Art. 13 Abs. 3 Taxordnung.

⁶ Vgl. Art. 4 i.V.m. 13 Abs. 1 Bst. a Taxordnung.

⁷ Geändert mit Nachtrag vom 11. September 2025; rückwirkend gültig per 1. Januar 2025

2 Stationäre Patientinnen und Patienten

2.1 Tagespauschalen

Nr.		Fr.
21.1	zuweisende Behörden des Kantons St.Gallen	Tagespauschale 790.00
21.2	zuweisende Behörden ausserhalb des Kantons St.Gallen	Tagespauschale 830.00

2.1.1 Die Tagespauschalen gelten für alle Pflgetage (inklusive Ein- und Austrittstag und Abwesenheitstage, solange der Platz reserviert bleibt). Bei ungeplanter Abwesenheit einer Patientin oder eines Patienten bleibt der Platz für zehn Tage reserviert und wird der einweisenden Behörde für diese Zeit in Rechnung gestellt, sofern diese den Platz nicht vorgängig abgemeldet hat.

2.1.2 Die mit den Tagespauschalen abgegoltene und die mit dieser nicht abgegoltene, von der zuweisenden Behörde zusätzlich zur Tagespauschale zu vergütenden Leistungen ergeben sich aus dem Anhang Teil A.

2.1.3 Für besonders betreuungsintensive Patientinnen und Patienten werden Zuschläge erhoben. Die Leistungen, für welche diese Zuschläge erhoben werden ergeben sich aus dem Anhang Teil B. Die Verrechnung an die einweisende Behörde erfolgt zu Selbstkosten.⁸

2.1.4 Die aufgeführten Tarife gelten für Patientinnen und Patienten mit obligatorischer Krankenversicherung (OKP). Zusatzversicherungen, Komfortleistungen oder individuell ausgehandelte Tarife mit bestimmten Versicherern können abweichen. Die Abrechnung erfolgt nach den gültigen Verträgen der Psychiatrie St.Gallen mit Ihrer Krankenversicherung oder von der Regierung festgesetzten Tarifen.⁹

2.2 Taxen für besondere Leistungen

Nr.		Fr.
22.1	Forensisch-psychiatrische Gutachten	Aufwand pro Stunde 290.00

3 Tagesklinische Patientinnen und Patienten (Tagesklinik)

Nr.		Fr.
30.1	Tagespauschale	390.00

⁸ Vgl. Art. 8 Taxordnung.

⁹ Eingefügt mit Nachtrag vom 11. September 2025; rückwirkend gültig per 1. Januar 2025

4 *Ambulante Patientinnen und Patienten*

4.1 *Anwendbare Stundenansätze*

Für alle nicht durch die Krankenversicherung (KVG)¹⁰ versicherte Leistungen gelten für alle Patientinnen und Patienten der Forensik folgende Stundenansätze:

Nr.		Fr.
41.1	Patientinnen und Patienten mit steuerlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen	
41.1.1	Ärztinnen und Ärzte je Stunde	280.00
41.1.2	Psychologinnen und Psychologen je Stunde	190.00
41.1.3	Forensische Fachtherapeutinnen und -therapeuten je Stunde	190.00
41.2	Andere Patientinnen und Patienten	
41.2.1	Ärztinnen und Ärzte je Stunde	280.00
41.2.2	Psychologinnen und Psychologen je Stunde	190.00
41.2.3	Forensische Fachtherapeutinnen und -therapeuten je Stunde	190.00

¹⁰ SR 832.10.

Anhang

A. Leistungsumfang Tagespauschalen

(Ziff. 2.1.2 Taxtarif des kantonalen Kompetenzzentrums Forensik der Psychiatrie St. Gallen)

- I. Folgende Leistungen sind in den Tagespauschalen gemäss Ziff. 2.1 des Taxtarifs enthalten:
 - a) Gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)¹¹ versicherte Leistungen.
 - b) Weitere Leistungen:
 1. Abklärungen der Hafterstehungsfähigkeit;
 2. Kommunikation, Berichterstattung und Absprache mit Justizstellen, Mitteilung risikorelevanter besonderer Vorkommnisse an die zuweisende Stelle im Rahmen der, durch Patientenrechte vorgegebenen Grenzen;
 3. Kontrolle und Dokumentation risikorelevanten Verhaltens;
 4. sichernde und kontrollierende Massnahmen;
 5. Teilnahme an Standortsitzungen mit zuweisenden Justizstellen;
 6. Beachten von forensisch-psychiatrischen Abläufen, soweit auf der Spezialstation Forensik (für Patienten ohne hohe Gefährlichkeit) der PSG umsetzbar, Rückmeldung von Grenzen der Umsetzbarkeit an die zuweisende Justizstelle;
 7. Plausibilitätskontrolle und Information der Vollzugsbehörde über ungenügende Kostenübernahme durch die Krankenversicherer anhand medizinischer Grundlagen (samt zeitgerechter Weiterleitung der Verfügungen/Entscheide der Krankenversicherung an die Vollzugsbehörde);
 - c) Zusätzliche Leistungen für Patientinnen und Patienten im Massnahmenvollzug:
 1. Aktenstudium medizinischer und für die Massnahme relevanter juristischer Dokumente;
 2. forensisch-psychiatrische und psychiatrische Abklärung und Einschätzung unter Berücksichtigung risikorelevanter Aspekte;
 3. deliktorientierte Therapie-/Vollzugsplanung;
 4. deliktorientierte psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung;
 5. Erstellung von Therapie-/Vollzugsberichten und Verlaufsberichten;
 6. risikoorientierte und mit der zuweisenden Stelle abgestimmte Lockerungsprozesse mit Organisation und Kontrolle von Vollzugsöffnungen (Ausgänge/Urlaube, allfällige externe Beschäftigungen).
- II. Alle nicht unter Abschnitt I dieses Anhangs ausdrücklich aufgeführten Leistungen sind nicht in den Tagespauschalen gemäss Ziff. 2.1 des Taxtarifs enthalten, und werden der einweisenden Behörde separat verrechnet, soweit sie nicht durch einen anderen Kostenträger finanziert werden. Diese Leistungen werden nur erbracht, wenn eine entsprechende Kostengutsprache der einweisenden Behörde vorliegt; ausgenommen sind medizinisch bedingte Notfälle.

Es sind dies insbesondere folgende Leistungen:

- a) somatische Behandlungen anderer Krankheiten oder Verletzungen sowie zahnmedizinische Behandlungen;
- b) Versorgung mit Hilfsmitteln (Prothesen, Hörgeräte, Brillen usw.);

¹¹SR 832.10

- c) Taschengeld, Kleidergeld, Fahrtkosten (Verrechnung zu Selbstkosten nach Art. 8 Taxordnung des Psychiatrieverbundes¹², soweit nicht ein dritter Kostenträger die Finanzierung übernimmt);
- d) forensisch-psychiatrische Begutachtungen (Verrechnung nach Ziff. 2.2 Taxtarif des kantonalen Kompetenzzentrums Forensik der Psychiatrie St.Gallen).

B. Zuschläge für besonders betreuungsintensive Patientinnen und Patienten

(Ziff. 2.1.3 Taxtarif des kantonalen Kompetenzzentrums Forensik der Psychiatrie St.Gallen)

- I. Zuschläge für besonders betreuungsintensive Patientinnen und Patienten werden für Leistungen erhoben und der einweisenden Behörde verrechnet, welche nicht in Anhang Teil A aufgeführt sind. Diese Leistungen werden nur erbracht, wenn eine entsprechende Kostengutsprache der einweisenden Behörde vorliegt; ausgenommen sind medizinisch bedingte Notfälle.

Es sind dies insbesondere folgende Leistungen:

- a) besonderer Aufwand aus Sicherheitsgründen;
- b) besonderer Aufwand für zusätzliche Dolmetscherkosten;
- c) Fahrtkosten, wenn diese nicht durch Komplikationen psychiatrischer Behandlungen verursacht sind, wie zum Beispiel Transporte zur Behandlung oder Abklärung körperlicher Leiden.

¹² sGS 320.51